

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1600/2025//I

Betreff:	Gründung einer Tierheim Stapelmoor gGmbH		
Federführung:	Fachbereich 2	Datum:	09.04.2025
Verfasser:	Christiane Dorenbos	Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Rat	22.04.2025	

I. Sachverhalt:

Für die Aufgabe zur Unterbringung und Versorgung von Fundtieren haben die Städte/Gemeinden Papenburg, Bunde, Jemgum und Weener (Ems) jeweils gesonderte Fundtiervereinbarungen mit dem Tierschutzverein Rheiderland e.V.i.L. unterhalten, welcher sich zum 28.8.2024 aufgelöst hat. Die Liquidation wird durch die Städte Papenburg und Weener durchgeführt, um auch weiterhin so die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Falls nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch Vermögen übrig ist, so fällt dies laut § 45 BGB den in der Satzung bestimmten Personen zu. Die Vereinssatzung sieht vor, dass im Falle einer Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an die Rheiderland-Kommunen Weener, Bunde und Jemgum fällt.

Im Jahr 2006 hat die Stadt Papenburg dem Tierschutzverein für den Bau eines Hundehauses ein Darlehen in Höhe von 60.000 Euro gewährt. Zur Absicherung wurde im Grundbuch des Tierheims eine Grundschuld zugunsten der Stadt Papenburg eingetragen. Seinerzeit wurde vereinbart, dass im Falle einer Vereinsauflösung der Zuschuss an die Stadt Papenburg zurückzuzahlen ist, wobei für jedes abgelaufene Jahr seit Zuschussgewährung eine Summe von 3.000 Euro in Abzug zu bringen ist. Dementsprechend valutiert das Darlehen zum 31.12.2024 mit 6.000 Euro.

Da alle an der beabsichtigten Gesellschaftsgründung beteiligten Kommunen mit vertraglichen Beziehungen verbunden sind und die gemeinsame Aufgabenerfüllung besteht, hat man sich darauf verständigt, weiterhin erfolgreich in der Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren sowie die Förderung des allgemeinen Tierschutzes.

Für die Aufteilung der laufenden Betriebskosten sowie noch zu leistender Investitionsmaßnahmen wird der prozentuale Verteilschlüssel des Stammkapitals verwendet, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten. Zur Einbindung des Ehrenamtes könnte zudem ein Verein, beispielsweise als Förderverein, ins Leben gerufen werden.

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beschließt der Rat über die

Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Zur kommunalrechtlichen Bewertung der Beteiligung ist auszuführen, dass gemäß § 137 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Kommunen nur unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen führen oder an ihnen beteiligt sein dürfen.

Die einzelnen Voraussetzungen werden wie folgt ausgeführt:

1. **Öffentlicher Zweck (§ 136 NKomVG)**

Wie bereits ausgeführt, stellt die Beteiligung an der Tierheim Stapelmoor gGmbH einen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar und umfasst somit staatliche Aufgaben zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen. Die Gesellschaft verfolgt somit ausschließlich öffentliche Zwecke entsprechend den Vorgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

2. **Leistungsfähigkeit (§ 136 Abs. 1 Nummer 2 NKomVG, § 137 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG, § 149 NKomVG)**

Die von der Gemeinde Jemgum beabsichtigte Beteiligung liegt im Rahmen der kommunalen Leistungsfähigkeit. Die finanziellen Rahmenbedingungen sehen für den laufenden Betrieb Geldmittel in Höhe der bisher geleisteten Zuwendung von 25.000 Euro inklusive gängiger Teuerungsraten an den Verein vor, so dass der Betrieb der Gesellschaft zukünftig keine wesentlichen Veränderungen der Haushaltspositionen verursacht.

Es ist von der Gemeinde Jemgum für ihre Beteiligung ein Stammkapital in Höhe von 1.875 Euro an die Tierheim Stapelmoor gGmbH zu leisten. Die Auflösung der Gesellschaft ist in den §§ 15,16 des Gesellschaftervertrages vorgesehen. Sollte sich die Gesellschaft vollumfänglich auflösen, so fällt das vorhandene Vermögen in die Liquidation und wird anhand der eingebrachten Anteile am Stammkapital verteilt.

3. **Subsidiaritätsprinzip (§ 136 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG)**

Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt ein Tätigwerden der Kommunen nur dann, wenn ein privater Dritter den Zweck nicht ebenso gut erfüllen kann, wie die Kommune. Von dieser Regel ist unter anderem der Bereich des Tierschutzes betroffen. Es ist bekannt, dass Tierheime und Tierschutzvereine dem Allgemeinwohl dienen. Dies ist insbesondere durch die beabsichtigte Gemeinnützigkeit erkennbar. Ziel ist nicht der kostendeckende Betrieb, sondern die Erfüllung der Aufgabe im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

4. **Rechtsform mit Haftungsbeschränkung (§ 137 Abs. 1 Nummer 2 NKomVG)**

Die Haftung der gGmbH ist gegenüber dem Gläubigern gemäß § 13 Abs. 2 GmbH Gesetz auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftung der Gemeinde Jemgum beschränkt sich somit auf ihren Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 1.875 Euro an der Tierheim Stapelmoor gGmbH.

5. **Einzahlung, Verpflichtung und Leistungsfähigkeit (§ 137 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG)**

Die Beteiligung ist auf eine Höhe von 1875,00 Euro begrenzt (§ 5 Absatz 3 Gesellschaftervertrag). Eine Nachschusspflicht ist durch den Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Sämtliche Kosten werden anhand des Kostenverteilungsschlüssels verteilt. Für die Kontrolle der eingesetzten Mittel wird ein Geschäftsführer benannt (§ 9 Absatz 1

Gesellschaftervertrag). Dieser ist verpflichtet, die Geschäfte wirtschaftlich zu führen. Die Jahresabschlüsse sind drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahrs vorzulegen (§ 10 Absatz 2 Gesellschaftervertrag). Das wirtschaftliche Risiko für die Gemeinde Jemgum ist daher auf ein Minimum begrenzt.

6. Kein Verlustübernahme unbestimmter Höhe (§ 137 Abs. 1 Nummer 4 NKomVG)

siehe Ausführung zu Ziffer 2 und 5

7. Sicherstellung des öffentlichen Zwecks durch die Ausgestaltung im Gesellschaftervertrag (§ 137 Abs. 1 Nummer 5 NKomVG)

Der öffentliche Zweck der Beteiligung ist in § 2 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages wie folgt formuliert: Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des allgemeinen Tierschutzes im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 14 der Abgabenordnung (AO) sowie die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Tierheimes in Weener – Stapelmoor, Deichstraße 10.

8. Angemessener kommunaler Einfluss gemäß Beteiligungsform (137 Abs. 1 Nummer 6 NKomVG - § 138 Abs. 2 NKomVG)

Die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses ist dadurch gewährleistet, dass die Stadt Weener (Ems) und die Gemeinden Bunde und Jemgum sowie die Stadt Papenburg die einzigen Gesellschafter der Tierheim Stapelmoor gGmbH sind. Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesellschaftervertrages gewährt die Beteiligung von 1875 Euro am Stammkapital eine Stimme. Die Kommunen werden in der Gesellschafterversammlung von den Bürgermeister*innen der Städte Papenburg und Weener (Ems) sowie den Gemeinden Bunde und Jemgum vertreten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen kommunalen Vertreter. Somit ist ein angemessener kommunaler Einfluss gewährleistet.

9. Rechtzeitige Vorlage der Unterlagen für einen konsolidierten Gesamtabschluss § 137 Abs. 1 Nummer 8 NKomVG und § 158 NKomVG

Die Beteiligung an der Tierheim Stapelmoor gGmbH wird im Abschluss der Gemeinde Jemgum als Beteiligung geführt. In § 9 Absatz 4 des Gesellschaftervertrages ist festgeschrieben, dass der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen hat, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen ist und zu diesem Zweck der Konsolidierung des Jahresabschlusses der gemeinnützigen Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter zu einem konservierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4-6 und § 129 alle erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres aufgestellt werden kann. Weiterhin ist in § 10 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages festgehalten, dass der Geschäftsführer den Jahresabschluss bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen und gemäß § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer zur Prüfung vorzulegen hat. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses stehen dem Rechnungsprüfungsamt oder den von Ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Befugnisse der in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zur Verfügung. Zudem steht dem Rechnungsprüfungsamt das Recht zu, sich unmittelbar durch die Geschäftsführung berichten zu lassen und den Betrieb sowie Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Mit diesen Regelungen

werden die Vorgaben gemäß § 137 Abs. 1 Nummer 8 NKomVG erfüllt.

Somit sind die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der gGmbH gegeben. Seitens der Verwaltung bestehen keine rechtlichen Bedenken an einer Beteiligung.

Das Finanzamt Leer hat bereits bestätigt, dass es sich bei dem Vertragszweck um eine Gemeinnützigkeit handelt.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, der Gründung der Tierheim Stapelmoor gGmbH zuzustimmen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Die Gesellschaftsanteile werden auf alle Gründungsgesellschafter zu den im Gesellschaftsvertrag genannten Schlüssel verteilt.
2. Es wird beschlossen, dass sich die Gemeinde Jemgum mit der weiteren kreisangehörigen Gemeinde Bunde sowie der Stadt Papenburg und Weener an der neu zu gründenden Gesellschaft gemäß dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des Gründungsverfahrens ggf. erforderlich werdende redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen.
3. Es wird beschlossen, dass der unter § 8 benannte Vertreter der Gemeinde Jemgum beauftragt wird, in der Gründungsversammlung den für die Gründung der Gesellschaft und die Beteiligung der Gemeinde erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen zuzustimmen.
4. Es wird beschlossen, als Vertreter der Gemeinde Jemgum in der Gesellschafterversammlung der neu zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft gem. § 138 Abs. 1 NKomVG den Bürgermeister der Gemeinde Jemgum zu bestellen. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird verwaltungsintern geregelt werden.

Finanzierung

In § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird die Höhe des Stammkapitals auf 25.000 Euro festgesetzt. Die Höhe der Verteilung richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages:

Kommune	Geschäftsanteile	in Prozent	Anteil Stammkapital
Stadt Papenburg	12.500	50	12.500 Euro
Stadt Weener (Ems)	7.500	30	7.500 Euro
Gemeinde Bunde	3.125	12,5	3.125 Euro
Gemeinde Jemgum	1.875	7,5	1.875 Euro

Für die Aufteilung der **laufenden Betriebskosten** sowie noch zu leistender **Investitionsmaßnahmen** wird der prozentuale Verteilschlüssel des Stammkapitals verwendet, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten.

Aus Sicht der Verwaltung wird angestrebt, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und ordnungsbehördlich unterzubringenden Tiere wie in den Vorjahren

jedoch zuzüglich moderater jährlicher Anpassungen im Rahmen allgemeiner Teuerungsraten zu veranschlagen. Zur Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur auf dem Tierheimgelände und der Beseitigung des festgestellten Reparaturstaus wurde der vorgenannte Betrag im Haushalt 2025 auf 25.000 Euro erhöht. Die Erhöhung wurde von allen beteiligten Kommunen analog zum Verteilschlüssel vorgenommen.

Die Stadt Weener (Ems) hat zusätzlich Arbeitgeberbruttokosten in Höhe von 94.000 Euro für zwei Tierpflegerstellen in den Haushalt eingestellt, um den erhöhten Personalbedarfen Rechnung zu tragen. Die abgerufenen Personalkostenbedarfe werden ebenfalls analog zum Kostenverteilungsschlüssel mit den übrigen Gesellschaftern abgerechnet.

Anlagenverzeichnis: